

Centralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLII. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 28. August 1914.	Nr. 46.
Inhalt: 1. Maß- und Gewichtswesen: Forderung eines Systems von Elektrizitätsmaßen zur einheitlichen Weltmessung . . . 471 2. Handel- und Gewerbewesen: Kreis Bericht über regelmäßigen Betriebszustand unterliegenden und aus-	3. Maß- und Gewichtswesen: Forderungen der Internationalen Arbeits-Kommission entsprechend erlassenen Verordnungen über beseitigtes Maßsystem, Schalen und Wägen . . . 472 3. Maß- und Gewerbewesen: Beiträge von der Gießerei-Genossenschaft des gegenwärtigen Reiches . . . 504	

1. Maß- und Gewichtswesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, ist das folgende System von Elektrizitätsmaßen zur Beglaubigung durch die elektrischen Prüfämter im Deutschen Reich zugelassen und ihm das beigefügte Systemzeichen zuerkannt worden:

 Einphasigen Wechselstrom, Form EF, des Elektrizitätsmaßsystems
S. Kreis in Charlottenburg.

Die Beschreibung wird in der Elektrotechnischen Zeitschrift veröffentlicht, von deren Verlag (Verl. Springer in Berlin W9, Dinkstraße 23/24) Sonderabdrücke bezogen werden können.

Charlottenburg, den 17. August 1914.

Der Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
Harburg.